

WICHTIGE Hinweise und Erläuterungen zur umseitigen Erklärung **Über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub**

1. Allgemeines:

Bodenaushub ist grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden zur Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Auch für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau wird Bodenaushub als Baumaterial verwendet. Er darf jedoch nur dann ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen verwendet werden, wenn er frei von Belastungen und Verunreinigungen, also unbelastet und damit unbedenklich ist. Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen. Grundsätzlich kann die Unbedenklichkeit nur von einem sachverständigen Gutachter festgestellt werden. Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen. Ausnahmen sind gemäß den folgenden Punkten 2 und 3 möglich.

2. Unbedenklichkeitserklärung durch Laien:

In besonders eindeutigen Fällen, wo eine Belastung von vornherein nicht zu erwarten ist (siehe Punkt 3), kann auch ein sachkundiger Laie (z.B. Architekt, Bauingenieur, Baustellenleiter, Garten- und Landschaftsbau, Landwirt und ähnliche Berufe) die Unbedenklichkeit auf dem umseitigen Formblatt „**Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub**“ bestätigen. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des zuständigen Landratsamts einzuholen. Durch seine Unterschrift erklärt derjenige, der Bodenaushub abgibt (Abgeber) gegenüber demjenigen der den Bodenaushub annimmt (Abnehmer) und gegenüber den zuständigen Behörden, dass das Bodenmaterial frei von Schadstoffbelastungen und Verunreinigungen ist.

3. Voraussetzungen für eine vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung:

Eine Belastung mit Schadstoffen braucht nicht vermutet werden, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Baustelle am Herkunftsor des Bodenaushubes wird erstmalig bebaut und es liegen keinerlei Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor (z.B. auffällige Verfärbungen oder Gerüche) **und**
- auf dem Baugrundstück und den direkt angrenzenden Grundstücken findet/fand niemals eine gewerbliche, industrielle oder militärische Nutzung (auch keine Lagerung von Materialien, Stoffen oder sonstigen Gegenständen) statt **und**
- das Grundstück wurde nie für den Anbau von Sonderkulturen (Obst, Hopfen, Wein, ...) genutzt **und**
- nach Auskunft der Gemeinde (schriftliche Bestätigung auf der Unbedenklichkeitserklärung) oder des Landratsamts liegt bezüglich des Baugrundstücks und der angrenzenden Flächen kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor **und**
- das Grundstück liegt nicht in unmittelbaren Bereich einer vielbefahrenen Straße (bis 10 m Entfernung vom Fahrbahnrand) **und**
- das Grundstück liegt nicht im Kernbereich urbaner und industriell genutzter Gebiete, z. B. Innenstadtbereiche größerer Städte **und**
- das Grundstück liegt nicht im Einwirkungsbereich des (historischen) Bergbaus (Schwemmfächer, Abraum-Verfüllbereiche...) **und**
- der Herkunftsor des Bodenaushubes liegt im Landkreis Ravensburg oder Bodenseekreis und damit im deutschen Quartär/Tertiär **und**
- an der Baustelle fallen pro Gebäude weniger als 500 Kubikmeter Bodenaushub an.

4. Formular zur Unbedenklichkeitserklärung

Das umseitige Formular ist gewissenhaft auszufüllen und spätestens mit der ersten Fuhre an den Abnehmer des Bodenaushubes zu übergeben. Falsche oder fehlerhafte Angaben können straf- und zivilrechtlich belangt werden. Darüber hinaus können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststehen, darf nur an dafür zugelassenen Orten aufgefüllt werden.

Gemeinde:

Ort, Teilort:

z.B. Berg-Ettishofen

Bauherr:

Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme:

Art des Aushubs:

Menge in Kubikmeter:

Zeitraum der Anlieferung:

Aushub bzw. Fuhrunternehmer:

Unterschrift:

Gemeinde in der sich die Baustelle befindet

Viele Gemeinden bestehen aus mehreren Teilorten, der Teilort ist

anzugeben,

Name und Anschrift des Bauherrn sind anzugeben

Es ist anzugeben, was auf der Baustelle gebaut werden soll: z.B. Neubau 2 Familien-Wohnhaus; Neubau Altersheim

Es ist die Bodenart möglichst nach DIN 4022 anzugeben, es reicht aus, wenn der Boden durch Reiben zwischen den Fingern nach Ton, Lehm, Schluff, Sand und Kiesanteil klassifiziert wird.

Die geschätzte Menge des anfallenden Bodenaushubs ist anzugeben.

Angaben des Anlieferungszeitraums, z.B. ca. 37.-39. Kalenderwoche.

Name und Anschrift des Fuhrunternehmers sind anzugeben.

Der Unterzeichner hat anzugeben, ob er Bauherr, Bauleiter, Architekt oder sonstiger Verantwortlicher auf der Baustelle ist.

Telefon: 07529/2142 Fax: 07529/1802

http://www.meichle-mohr.de E-Mail: waage@kiesgesellschaft-karsee.de

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub

(für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nicht ausreichend) Diese Erklärung ist vor Anlieferung des Bodenaushubs vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Ohne diese Erklärung darf Bodenaushub nicht angenommen werden.

Die Erklärung ist gewissenhaft auszufüllen und spätestens mit der ersten Fuhre an den Abnehmer des Bodenaushubs zu übergeben. Durch falsche oder fehlerhafte Angaben können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen.

1. Herkunft des Bodenaushubs

WICHTIG:
Ohne diese Bestätigung kann kein Bodenaushub angenommen werden.

Gemeinde		Bestätigung der Gemeinde
Ort bzw. Teilort		Auf dem genannten Baugrundstück besteht kein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Diese Bestätigung ist nur ein Teil der Prüfung nach Ziffer 2 (siehe Seite 2).
Straße, Haus-Nummer bzw. Gemarkung, Flurstücks-Nummer		
Baugebiet		
Bauherr: Name, Anschrift		
Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme		
Bisherige Nutzung des Baugrundstücks		
Bodenhorizonte	<input type="checkbox"/> humoser Oberboden <input type="checkbox"/> kulturfähiger Unterboden <input type="checkbox"/> Ausgangsgestein	
Menge in Kubikmeter (ca.)		
Zeitraum der Anlieferung		Ort, Datum, Unterschrift
Aushub- bzw. Fuhrunternehmer: Name, Anschrift		

Erläuterungen
Gemeinde:

Gemeinde, in der sich die Herkunftsbaustelle befindet

Ort, Teilort:

Wenn die Gemeinde aus mehreren Teilen besteht, ist der betreffende Teilort anzugeben

Flurstück-Nr.:

Es ist die Nummer gem. Flurstückskarte anzugeben

Bauherr:

Name und Anschrift des Bauherrn sind anzugeben

Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme:

Es ist anzugeben, was auf der Baustelle gebaut werden soll:
z. B. Neubau eines 2 Familien- Wohnhauses, Neubau Altersheim, etc.

Art des Aushubs:

humoser Oberboden: der oberste humose Bodenhorizont
kulturfähiger Unterboden: der zweite, gering durchwurzelte verwitterte Bodenhorizont

Ausgangsgestein: der unterste unverwitterte Bodenhorizont

Die geschätzte Menge des anfallenden Bodenaushubs ist anzugeben

Menge in Kubikmeter:

Bisherige Nutzung des Baugrundstücks:
Aushub-/Fuhrunternehmer:

z. B. Straßenraum (z.B. Bankett, Straßenböschungen), gewerbliche Nutzung, Hofzufahrt,
landwirtschaftliche Sonderkultur, Parkflächen, Innenhof, Innenstadtbereich
Name und Anschrift des Fuhrunternehmens sind anzugeben

Unterschrift:

Der Unterzeichner hat auf Seite 2 anzugeben, ob er Bauherr, (Fach-) Bauleiter, Architekt oder sonstiger Verantwortlicher auf der Baustelle ist.

2. Voraussetzungen für die Unbedenklichkeitserklärung ohne Untersuchung des Bodens

Eine Belastung mit Schadstoffen braucht nicht vermutet zu werden, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind (bei zutreffender Aussage bitte ankreuzen):

- es liegen keine organoleptischen Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor (z. B. auffällige Verfärbungen oder Gerüche)
- auf dem Baugrundstück fand niemals eine kontaminierende gewerbliche, industrielle oder militärische Nutzung (auch keine Lagerung von Materialien, Stoffen oder sonstigen Gegenständen) statt
- nach Auskunft der Gemeinde (schriftliche Bestätigung auf der Unbedenklichkeitserklärung) besteht auf dem genannten Baugrundstück kein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster
- das Grundstück wurde nicht mit Sonderkulturen wie z. B. Intensivobstbau, Hopfenanbau bewirtschaftet
- der Erdaushub stammt nicht aus Straßenunterhaltungs- (z. B. Bankettschälget) oder Straßenrückbaumaßnahmen
- an der Baustelle fallen nicht mehr als 500 m³ Erdaushub an

Ist eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, muss ein Sachverständiger/Gutachter die Unbedenklichkeit prüfen.

3. Verantwortliche Erklärung

Die Voraussetzungen gem. Ziff. 2 des Formblattes sind eingehalten. Diese Prüfung ergab, dass auf der oben näher bezeichneten Baustelle augenscheinlich nur unbelasteter, nicht verunreinigter reiner Bodenaushub anfällt. (Unbelasteter Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial).

Ich versichere, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Der anzuliefernde Bodenaushub ist augenscheinlich unbelastet und enthält keine Abfälle oder Bauschutt. Sollten bei den Ausbaurbeiten auffällige Verfärbungen, Gerüche oder Abfälle auftreten, werde ich unverzüglich die weitere Zufuhr abbrechen und den Abnehmer sowie die zuständige Behörde (Landratsamt) informieren.

Ich bin Bauherr Bauleiter Fachbauleiter Architekt Transportunternehmer

Name, Ort, Datum, Unterschrift

Durch den Abnehmer des Bodenaushubs auszufüllen und zu unterschreiben
Verwendung des Bodenaushubs

Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG, Werk Grenis

Bauabschnitt

Der angelieferte Bodenaushub wurde augenscheinlich untersucht; Aussehen, Geruch und Farbe sind nicht auffällig, Fremdbestandteile, Abfall oder Bauschutt sind nicht enthalten. Für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist diese Erklärung zur Qualitätssicherung nicht ausreichend!

Datum,

Unterschrift

**Vordruck an LRA Ravensburg. Amt für Wasser- und Bodenschutz, 88212 Ravensburg:
per Fax 0751/85-4205**